



5606 Euro Einkommensteuer muss Johannes Köber an das Finanzamt zahlen, denn er ist alleinstehend und versteuert 29940 Euro Einkommen im Jahr.



1911 Euro beträgt die Einkommensteuer für Lisa Matysiak, die ohne Trauschein mit Johannes Köber zusammenlebt. Sie versteuert 16993 Euro im Jahr.

Plus ... Minus ... null

Steuervergleich Singles und Paare. Heiraten spart nicht immer Steuern. Wir zeigen, wie Singles, Verheiratete und Geschiedene steuerlich abschneiden.

Der Informatiker Johannes Köber denkt nicht ans Heiraten. Er lebt mit seiner Freundin Lisa Matysiak ohne Trauschein zusammen. Finanziell würde dem Franken die Ehe mit Lisa auch nicht viel bringen. Gerade mal 193 Euro bekämen beide vom Finanzamt als Hochzeitsgeschenk. Andere Paare sparen dagegen tausende Euro. Möglich macht das der Splittingtarif, nach dem Eheleute gemeinsam besteuert werden.

Rechnung für Paare ohne Trauschein

Lisa ist gelernte Krankenschwester und arbeitet im Altenheim. Sie versteuert nach dem Grundtarif für Alleinstehende 16993

Euro und zahlt 1911 Euro Einkommensteuer. Zusammen mit der Einkommensteuer von Johannes erhält das Finanzamt 7517 Euro.

Mit Trauschein könnte das Paar den Splittingtarif wählen, aber nur 193 Euro Einkommensteuer sparen. Mehr ist nicht drin, weil beide Einkommen recht nah beieinander liegen und Lisa relativ wenig verdient.

Sind die Einkommen ungefähr gleich, bringt eine Heirat gar nichts. Wenn dann noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verlorengeht, wird der Splittingtarif sogar zum Minusgeschäft.

Auch Unterhalt können Paare nur vor der Ehe absetzen. Nur Homosexuelle, die eine

Lebenspartnerschaft eingehen, sparen damit weiter Steuern, weil sie den Splittingtarif nicht erhalten.

Lisa Matysiak und Johannes Köber spielen verschiedene Lebenslagen durch, um zu sehen, wie sich die Steuerlast ändert.

Steuervorteil für Ehepaare

Der Splittingtarif ist für Ehepaare günstig, wenn beide Partner unterschiedlich viel Einkommen versteuern müssen. Je größer der Unterschied, desto besser.

Beispiel Versteuern Johannes Köber und Lisa Matysiak zusammen 100000 Euro, zahlen sie 25694 Euro Einkommensteuer.

■ Tragen beide gleich viel zum Einkommen bei, ist die Steuer nach der Hochzeit genauso hoch wie vorher.

■ Beträgt Lisas Einkommen 66000 Euro (66 Prozent) und das von Johannes 34000 Euro (34 Prozent), sparen beide mit dem Splittingtarif 777 Euro.



193 Euro Einkommensteuer sparen Lisa und Johannes im Jahr, wenn beide heiraten würden. Andere Ehepaare gewinnen mehrere tausend Euro. Je größer der Einkommensunterschied, desto mehr Geld klingelt in der Kasse.

- Auf 2435 Euro steigt die Steuerersparnis, wenn Lisa 80 Prozent (80 000 Euro) des gemeinsamen Einkommens versteuert.
- Verdient Johannes gar nichts, gewinnen beide nach der Hochzeit 8134 Euro im Jahr. Dafür muss Lisa ihren Mann aber auch finanziell unterstützen und kann nichts vom Unterhalt beim Finanzamt absetzen.

Unterhalt für Partner ohne Trauschein

Anders als Ehepartner sparen Partner ohne Trauschein Steuern, wenn sie den anderen unterstützen. Das sind die Bedingungen:

- Der unterstützte Partner hat wegen des Zusammenlebens weniger Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.
- Er darf höchstens 15 500 Euro Vermögen besitzen und
- seine Einkünfte und Bezüge müssen unter 8 628 Euro im Jahr liegen.

Dann erkennt das Finanzamt 8 004 Euro Unterhalt im Jahr als außergewöhnliche Belastung an, wenn der unterstützte Partner maximal Einkünfte und Bezüge von 624 Euro im Jahr hat.

Die Einkünfte aus steuerpflichtigen Einnahmen erhält jeder, indem er die Werbungskosten oder Betriebsausgaben ab-

zieht. Steuerfreie Bezüge werden um eine Kostenpauschale von 180 Euro gekürzt.

Sind die Einkünfte und Bezüge höher als 624 Euro im Jahr, sinkt der Unterhaltshöchstbetrag. Das Finanzamt kürzt ihn um den Betrag, der über 624 Euro hinausgeht.

Beispiel Angenommen, Lisa ist schon länger arbeitslos und verdient ohne Steuern und Sozialabgaben 4 800 Euro im Jahr mit einem Minijob. Dann kann Johannes maximal 4 008 Euro Unterhalt absetzen:

Absetzbarer Unterhalt	
Abgabenfreier Lohn	4 800 Euro
Kostenpauschale	- 180 Euro
Bezüge	4 620 Euro
Freibetrag	- 624 Euro
Bezüge über dem Freibetrag	3 996 Euro
Unterhaltshöchstbetrag	8 004 Euro
Bezüge über dem Freibetrag	- 3 996 Euro
Maximal absetzbarer Unterhalt	4 008 Euro

Zusätzlich zum Unterhalt erkennt das Finanzamt Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an, die Lebensgefährten für den anderen übernehmen. Finanziert Johannes Köber Lisas Versicherungen, trägt er seine Kosten als außergewöhnliche Belastung auf der Anlage Unterhalt ein.

Unser Rat

Hochzeitsjahr. Wählen Sie die Zusammenveranlagung, wenn unsere Tabelle auf Seite 65 zeigt, dass der Splittingtarif für Sie am besten ist. Ermitteln Sie Ihre exakte Einkommensteuer mit unserem Internetrechner www.test.de/rechner-steuertarif.

Lohn. Ändern Sie nach der Heirat Ihre Steuerklassen, wenn Sie mit dem Splittingtarif schon bei der Gehaltsabrechnung Steuern sparen wollen.

Trennung. Nutzen Sie im letzten Jahr, in dem Sie mit Ihrem Ehepartner zusammenleben, noch mal den Splittingtarif, wenn er vorteilhaft ist. Geben Sie nach dem Trennungsjahr Unterhalt in Ihrer Einkommensteuererklärung an, wenn Sie Ihren Expartner unterstützen.

Ohne Trauschein. Rechnen Sie Unterhalt für den Lebensgefährten oder homosexuellen Lebenspartner in der Steuererklärung ab.

Heiraten sie, setzen sie ihre Versicherungsbeiträge anschließend zusammen als Sonderausgaben über die Anlage Vorsorgeaufwand ab. Unterhalt erkennt das Finanzamt nach der Heirat jedoch nicht mehr an.

Beispiel Johannes Köber zahlt seiner Lebensgefährtin 8 004 Euro Unterhalt. Er versteuert deshalb vor der Hochzeit 21 936 Euro und danach 29 940 Euro. Sein Splittingvorteil beträgt deshalb als Ehemann statt 2 802 nur 427 Euro.

Plus und Minus für Alleinerziehende

Alleinerziehende verlieren den Entlastungsbetrag von 1308 Euro, wenn sie heiraten. Sind die Einkommen beider Partner unterschiedlich hoch, macht der Splittingtarif den Verlust meistens wett. Verdient jeder gleich viel, verlieren sie dagegen Geld.

Beispiel Versteuern Lisa Matysiak und Johannes Köber jeder 30 000 Euro im Jahr, ist der Splittingtarif für beide kein Gewinn. Verliert Lisa den Entlastungsbetrag von 1308 Euro, zahlt das Paar sogar 408 Euro mehr Steuer als vor der Hochzeit. Muss auch Johannes Köber auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verzichten, ist die Einkommensteuer im Jahr 816 Euro höher.

Einspruch

Betr.: Einkommensteuerbescheid 2010 vom ..., Steuernummer ...

Ich lege Einspruch gegen den oben- genannten Einkommensteuerbescheid ein.

Begründung

Bitte erklären Sie den Einkommensteuerbescheid hinsichtlich der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren mit den Aktenzeichen 2 BvR 909/06 und 2 BvR 288/07 zum Splittingtarif für gesetzlich eingetragene Lebenspartner gemäß Paragraph 165 Abgabenordnung für vorläufig.

Alternativ beantrage ich bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht das Ruhen des Verfahrens.



Anke und Dorothe Spille können sich mit unserem Musterbrief in mehrere Verfassungsbeschwerden einklinken. Die Kläger wollen den Splittingtarif für gesetzliche Lebenspartner vor Gericht durchsetzen.

Splittingvorteil im Hochzeitsjahr

Wenn Ehepaare dagegen vom Splittingtarif profitieren, müssen sie in der Steuererklärung für das Hochzeitsjahr nur die Zusammenveranlagung ankreuzen und die gemeinsame Adresse angeben. Schon gewinnen sie hunderte oder tausende Euro.

Arbeitnehmer können sich den Splittingvorteil gleich nach der Hochzeit sichern. Sie holen beim Arbeitgeber ihre Steuerkarten für 2011 ab und beantragen beim Finanzamt entweder die Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV mit Faktor. Dann bleibt vom Gehalt gleich mehr übrig.

Die Kombination III/V ist sinnvoll, wenn ein Partner allein verdient oder ungefähr 60 Prozent zum gemeinsamen Bruttolohn beisteuert. Ist der Unterschied größer, kann es zu Nachzahlungen kommen.

Johannes Köber verdient fast 64 Prozent vom Gesamtlohn. Er und Lisa müssen mit der Kombination III/V 250 Euro Steuern nachzahlen, wenn sie heiraten und die erste gemeinsame Steuererklärung abgeben. Je größer der Einkommensunterschied, desto mehr Geld fordert das Finanzamt nach.

Wer das nicht will, nimmt die Kombination IV/IV mit Faktor. Die berücksichtigt den Splittingtarif am genauesten, wenn beide berufstätig sind. Damit der Faktor berechnet werden kann, geben sie ihr voraussichtliches Jahresgehalt beim Finanzamt an.

Die Steuerklasse IV können Ehepartner auch ohne Faktor auf ihre Lohnsteuerkarten eintragen lassen. Das ist aber nur sinnvoll, wenn beide ungefähr gleich viel verdienen.

Ändern können Paare die Steuerklassen gleich nach der Hochzeit. Spätester Termin ist der 30. November.

Splittingvorteil für getrennte Ehepaare

Zerbricht eine Ehe, können beide Partner den Splittingvorteil zuletzt im Jahr der Trennung wählen. Sie behalten ihre Steuerklassen und kreuzen in der Steuererklärung noch mal die Zusammenveranlagung an.

Später müssen die meisten Arbeitnehmer vom Finanzamt die Steuerklasse I in die Steuerkarte eintragen lassen. Alleinerziehende mit Entlastungsbetrag schneiden mit Steuerklasse II etwas günstiger ab.

Müssen Steuerzahler ihren Ex unterstützen, sparen sie mit dem „Realsplitting“ Steuern. Sie setzen Unterhalt bis 13 805 Euro im Jahr als Sonderausgabe ab und reichen die Anlage U mit der Steuererklärung ein. Darauf muss der frühere Partner erklären, dass er dem Realsplitting zustimmt und den Unterhalt versteuert. Die Zustimmung darf er nicht verweigern, wenn er keine Nachteile hat oder sie ausgeglichen bekommt.

Ist der Unterhalt nicht so hoch, geht es auch einfacher. Bis zu 8 004 Euro im Jahr erkennt das Finanzamt alternativ als außer-

gewöhnliche Belastung an. Der Ex muss weder zustimmen, noch den Unterhalt versteuern. Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zählen zusätzlich als außergewöhnliche Belastung – so wie bei Partnern ohne Trauschein (S. 63).

Steuersituation für Homo-Paare

Homosexuelle Frauen oder Männer können ebenfalls bis zu 8 004 Euro Unterhalt plus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ihre Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Weil gesetzliche Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind, erkennt das Finanzamt auch für getrennt lebende Partner Unterhalt an. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des anderen setzt der Unterhaltzahlende als Sonderausgaben ab, wenn er selbst Versicherungsnehmer ist.

Den Splittingtarif erhalten gesetzliche Lebenspartner nicht. Sie können sich aber auf mehrere Verfassungsbeschwerden dazu berufen und binnen eines Monats Einspruch einlegen, wenn ihr Steuerbescheid kommt. Beantragen sie das Ruhen des Verfahrens, bleibt er bis zur juristischen Klärung offen.

Lisa Matysiak und Johannes Köber jedoch interessiert der Splittingtarif nicht. Mit 193 Euro fällt der Hochzeitsbonus für sie sowie so recht dürftig aus. ■



Checkliste

Wer spart wie?

- Singles.** Alleinstehende versteuern ihr Einkommen nach dem Grundtarif. Sind sie alleinerziehend, erhalten sie den Entlastungsbetrag. Vom Einkommen sind bei ihnen 1 308 Euro mehr steuerfrei als bei Verheirateten. Sie verlieren die Entlastung, wenn sie heiraten.
- Paare ohne Trauschein.** Leben Partner ohne Trauschein zusammen, versteuert jeder sein Einkommen nach dem Grundtarif für Alleinstehende. Hat ein Partner nicht genug Geld, kann der andere bis zu 8 004 Euro Unterhalt im Jahr als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn er ihn unterstützt. Das entfällt, wenn beide heiraten.
- Gesetzliche Lebenspartner.** Homosexuelle, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, müssen ihr Einkommen weiter nach dem Grundtarif für Alleinstehende versteuern. Sie können aber wie Paare ohne Trauschein bis zu 8 004 Euro Unterhalt absetzen – auch wenn sie nicht zusammenleben.
- Ehepaare.** Verheiratete können mit Splittingtarif für Ehepaare tausende Euro Steuern sparen. Unterhalt für den Partner erkennt das Finanzamt bei ihnen nicht an. Auch die Entlastung für Alleinerziehende gibt es nicht. Der Splittingtarif macht solche Nachteile meistens wett. Waren Partner früher alleinerziehend, können sie aber auch Miese machen.
- Getrennte Eheleute.** Gehen Verheiratete auseinander, können sie im Trennungsjahr noch mal den Splittingtarif nutzen. Muss einer dem anderen Unterhalt zahlen, erkennt das Finanzamt maximal 13 805 Euro als Sonderausgaben oder maximal 8 004 Euro als außergewöhnliche Belastung an.

Finanztest Plus ... Minus ... null für Ehepaare

Paare gewinnen oft viel Geld, wenn sie heiraten – aber nicht immer. Verdient ein Partner allein und versteuert er 100 000 Euro, zahlt er 8 134 Euro weniger Einkommensteuer. Hat er bis zur Hochzeit 8 004 Euro Unterhalt für den Partner abgesetzt, sinkt das Plus auf 4 742 Euro. Steuert ein Partner 66 000 Euro (66 Prozent) zum Einkommen von 100 000 Euro bei, beträgt der Vorteil nur 777 Euro. Haben beide gleich viel Einkommen (50 Prozent), gewinnen sie nichts. Fällt dann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende weg, ist die Steuer nach der Heirat 529 Euro höher.

Ein Paar versteuert dieses Einkommen (Euro) ¹⁾	Ein Partner versteuert vom Einkommen so viel (Prozent)	Einkommensteuer ohne Heirat (Euro)	Einkommensteuer mit Splittingtarif nach der Heirat (Euro)	Steuer-vorteil nach der Heirat	Steuervorteil nach Verlust der Steuerersparnis für 8 004 Euro Unterhalt im Jahr	Steuervorteil nach Verlust des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
20 000	100	2 701	630	2 071	19	1 722
20 000	80	1 659	630	1 029	2)	704
20 000	66	973	630	343	2)	52
20 000	50	630	630	0	2)	-215
40 000	100	9 007	5 402	3 605	758	3 137
40 000	80	6 265	5 402	863	2)	442
40 000	66	5 589	5 402	187	2)	-200
40 000	50	5 402	5 402	0	2)	-349
60 000	100	17 028	11 250	5 778	2 221	5 228
60 000	80	12 747	11 250	1 497	2)	981
60 000	66	11 672	11 250	422	2)	-44
60 000	50	11 250	11 250	0	2)	-408
80 000	100	25 428	18 014	7 414	3 930	6 864
80 000	80	20 367	18 014	2 353	2)	1 803
80 000	66	18 764	18 014	750	2)	205
80 000	50	18 014	18 014	0	2)	-468
100 000	100	33 828	25 694	8 134	4 742	7 584
100 000	80	28 129	25 694	2 435	2)	1 885
100 000	66	26 471	25 694	777	2)	227
100 000	50	25 694	25 694	0	2)	-529
120 000	100	42 228	34 056	8 172	4 810	7 622
120 000	80	35 963	34 056	1 907	2)	1 357
120 000	66	34 389	34 056	333	2)	-217
120 000	50	34 056	34 056	0	2)	-550
160 000	100	59 028	50 856	8 172	4 810	7 622
160 000	80	51 853	50 856	997	2)	447
160 000	66	50 856	50 856	0	2)	-550
160 000	50	50 856	50 856	0	2)	-550
200 000	100	75 828	67 656	8 172	4 810	7 622
200 000	80	68 035	67 656	379	2)	-171
200 000	66	67 656	67 656	0	2)	-550
200 000	50	67 656	67 656	0	2)	-550
600 000	100	254 306	238 612	15 694	12 092	15 105
600 000	80	242 534	238 612	3 922	2)	3 333
600 000	66	240 014	238 612	1 402	2)	813
600 000	50	238 612	238 612	0	2)	-589

1) Wie hoch das zu versteuernde Einkommen bisher war, steht im letzten Steuerbescheid. Ehepaare finden dort das gemeinsam zu versteuernde Einkommen. Das eigene ermittelt jeder Partner, indem er seine im Be-

scheid ausgerechneten Einkünfte kürzt: um seine Sonderausgaben (pauschal mindestens 35 Euro), Vorsorgeaufwendungen, außergewöhnlichen Belastungen. 2) Unterhalt ist wegen hoher Einkünfte nicht absetzbar.